



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2306 Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

### Vorlage 29/02/04

Sitzung des Regionalrates am 1. Juli 2004

TOP

1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund / Kreis Unna / Hamm) im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen - Umwidmung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Hamm / Bönen) und Darstellung einer sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straße

- Erarbeitungsbeschluss

Berichtersteller/-in: Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter/in: Regierungsbaudirektor Lintzen

### Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil wird entsprechend der Anlage 1 erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 2 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
4. Der Regionalrat hält den LEP VI-Standort "Hamm-Welver" wegen bestehender ökologischer Restriktionen als LEP VI-Standort für nicht mehr geeignet. Gleichzeitig verzichtet er darauf, den Bereich als regional bedeutsamen Zukunftsstandort vorzuschlagen.

## **Begründung**

### **1. Anlass, Gegenstand und Notwendigkeit der Änderung**

Die Stadt Hamm und die Gemeinde Bönen beabsichtigen in interkommunaler Kooperation unmittelbar nördlich der A2 und nördlich des Gewerbe- und Industriestandortes "Am Mersch", der im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil -, bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) von besonderer regionaler Bedeutung dargestellt ist, die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere für hochwertige Logistikflächen für die gesamte Region zu schaffen.

Im Rahmen der vom Land Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2000 gestarteten Landesinitiative "Logistik NRW" hat sich gezeigt, dass die vorhandenen Flächenreserven in der Region Stadt Dortmund / Kreis Unna / Stadt Hamm an geeigneten Standorten für Logistik nicht mehr für den Bedarf ausreichen. Insbesondere wird empfohlen, eine möglichst große zusammenhängende Fläche bereit zu stellen.

Auf der Basis des vorliegenden Logistikflächen-Konzeptes ist neben der bereits erfolgten Darstellung des regionalen Schwerpunktstandortes Ellinghausen in Dortmund die Ausweisung eines zweiten Standortes in Hamm / Bönen an der A 2, der vorrangig die regionalen Bedarfe für Betriebe der Logistikbranche aufnehmen soll, erforderlich. Zusammen sind die beiden regionalen Standorte in besonderer Weise als Konzentrationspunkte für innovatives Transportgewerbe, Lagerung und Distribution sowie transportintensives Gewerbe geeignet. Sie greifen die besondere Chance des Raumes auf, dessen Prägung vor allen Dingen durch seine Lage im Achsenkreuz der Autobahnen A1, A2 und A44 gegeben ist. Außerdem profitieren die beiden Logistikstandorte von ihrer Lage im Ballungsraum östliches Ruhrgebiet und in der Ballungsrandzone.

Das Gewerbegebiet "Am Mersch" hat sich im Laufe der letzten Jahre bereits zu einem wichtigen Standort im östlichen Ruhrgebiet für den Umschlag von Gütern und für logistische Dienstleistungen entwickelt. Angesichts der rasanten baulichen Entwicklung in den ersten Teilbereichen auf der Südseite der A2 besteht die Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe zu schaffen.

Für die Entwicklung der geplanten Fläche auf der Nordseite der A2 zu einem GIB spricht weiterhin, dass in den bereits bebauten Teilabschnitten des Bereiches "Am Mersch" infrastrukturelle Vorleistungen geschaffen wurden, deren Weiterentwicklung und Verknüpfung mit der neuen Fläche eine sinnvolle Fortsetzung ergeben würde.

## **2. Bedarf**

Nach den Vorgaben des LEP NRW hat der GEP u.a. ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Flächenangebot für die Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene vorzusehen. Der Standort "Hamm / Bönen" soll der vorrangigen Aufnahme von Betrieben der Logistikbranche dienen.

Für den Raum Östliches Ruhrgebiet wurde auf der Basis der Empfehlung der Landesinitiative "Logistik NRW" ein Bedarf von mehreren 100 ha ermittelt. Auch im Verfahren zur Neuaufstellung des GEP TA Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - ist dieser Bedarf nicht in Frage gestellt worden. Er spiegelt sich wider in Ziel 11 (2), wonach die regionalen Schwerpunktstandorte Dortmund-Ellinghausen und Bönen/Hamm in besonderer Weise der konzentrierten Entwicklung des Logistikbereichs dienen.

Der ca. 110 ha große GIB soll in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden. Hiermit kann eine nachhaltige Flächenversorgung für die Wirtschaft, insbesondere im Logistikbereich, sichergestellt werden.

## **3. Allgemeine Planrechtfertigung**

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 LEPro NRW). Für eine gewerbliche Entwicklung ist ein ausreichendes Flächenangebot an geeigneten Standorten zu sichern.

Da sowohl der Bedarf gegeben ist, als auch eine entsprechend konzentrierte Nutzung für Logistik innerhalb des Siedlungsraumes nicht möglich ist, sind die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne des Zieles B.III.1.23 LEP NRW gegeben.

Die Inanspruchnahme von Freiraum muss gemäß Ziel B.III.1.25 LEP NRW flächensparend und umweltschonend erfolgen. Sie wird durch das Ziel C.II.2.1 LEP NRW gestützt, wonach die Regionalplanung durch Darstellung ausreichender Siedlungsgebiete in den Gebietsentwicklungsplänen den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen hat.

Östlich des Standortes "Hamm/Bönen" liegt in ca. 15 km Entfernung die LEP VI-Fläche "Hamm-Welver". Der Regionalrat hatte in seiner Sitzung am 27. 03. 03 eine Stellungnahme zur Verringerung der Anzahl von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben ("LEP VI-Flächen") im Regierungsbezirk Arnsberg abgegeben (Vorlage 01/1/03). Nach damaliger Ansicht des Regionalrates ist der Standort "Hamm-Welver" an der A 2 wegen ökologischer Restriktionen als LEP-Standort nicht geeignet. Gleichzeitig wurde die Bezirksplanungsbehörde beauftragt für den Raum Hamm/Welver unter Einbeziehung dies LEP-Standortes einen regional bedeutsamen Zukunftsstandort vorzuschlagen.

Inzwischen hat der Bereich "Hamm / Bönen " eine überaus positive und zukunftsorientierte Entwicklung genommen, die durch die geplante Erweiterung nördlich der A 2 noch verstärkt werden kann. Eine Ausweisung eines GIB am Standort "Hamm-Welver" könnte diese Entwicklung wegen der räumlichen Nähe möglicherweise beeinträchtigen. Daher sollte auf den Vorschlag, "Hamm-Welver" künftig als regional bedeutsamen Zukunftsstandort zu nutzen, verzichtet und der Landesplanungsbehörde vorgeschlagen werden, den Standort wegen der bestehenden ökologischen Restriktionen aus der LEP VI-Bindung zu entlassen.

Für die Darstellung von neuen GIB in der Größenordnung des GIB "Hamm / Bönen" ist nach Ziel C.II.2.4 LEP NRW zu prüfen, ob eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßen- und/oder Schienennetz vorhanden oder geplant und eine Integration in die Stadtentwicklungsplanung gesichert ist. Durch seine Lage nahe der Anschlussstelle Bönen an der BAB A2 verfügt der Standort "Hamm / Bönen" über eine kurze Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz.

Zur Erschließung des GIB "Hamm / Bönen" ist eine Verbindung zwischen der B61n und der L667 erforderlich. Diese Straße soll mit dem Planzeichen 3.ac als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt werden.

Bei der Standortsuche wurde zudem dem Ziel C.II.2.3 des LEP NRW Rechnung getragen. Danach soll vorrangig die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Der Forderung, dass Standorte mit Schienenanschluss vorrangig zu berücksichtigen sind, wurde ebenfalls entsprochen (vgl. Ziel C.II.2.3 und 2.4 LEP NRW und § 28 Abs. 2 LEPro).

Der derzeitige Standort ist bereits an das Schienennetz der DB angeschlossen. Auch der geplante GIB unmittelbar angrenzend auf der Nordseite der A 2 kann an die Schiene angebunden werden.

Diese Maßnahme entspricht § 28 Abs. 2 LEPro, wonach eine Verlagerung von der Straße auf Schienenwege anzustreben ist.

Für diese angestrebten Umwidmungen ist eine Änderung des GEP erforderlich.

#### **4. Weiteres Verfahren**

Sollte der Regionalrat diesem Vorschlag folgen, ist für die 1. Änderung des GEP TA Oberbereich Dortmund – westlicher Teil - ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gem. § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW ist für die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes das gleiche Verfahren anzuwenden, das für seine Aufstellung gilt.

Dem entsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der zweiten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW zu beteiligenden Behörden und Stellen zu entscheiden.

Im Einzelnen sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen in der Anlage 2 unter Ziffer 1 bis 88 aufgeführt.

Die Beteiligungsfrist sollte gem. § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW auf drei Monate festgesetzt werden.

Dieser Vorschlag basiert darauf, dass der Regionalrat seine Anregung bekräftigt, den Bereich "Hamm-Welver" aus der LEP VI-Bindung zu entlassen, und auf die Umsetzung als regional bedeutsamer Zukunftsstandort zu verzichten.